



Entscheidung Nr. 2727 (V) vom 14.11.1986  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 219 vom 26.11.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 21.05.1986 eingegangenen Antrag am 14.11.1986 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Ruf der blonden Göttin"  
Videofilm  
UFA-ATB, München (Label Videophon)

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

I

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma UFA-ATB, München, unter dem Label Videophon ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 80 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Bei dem gleichnamigen Kinospielefilm handelt es sich um eine schweizer Produktion aus dem Jahre 1977. Der Kinospielefilm wurde von der FSK für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wurde der FSKJ nicht vorgelegt.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:  
Eine junge Europäerin heiratet einen Mann, den sie für den Konsul von Haiti hält. In Wahrheit ist dieser Mann jedoch ein Spion, der den Konsul umgebracht hat und nun versucht, die Zeugen dieser Tat zu ermorden und diese Morde seiner Frau mittels Woodoo-Zauberei anzuhängen. Schließlich wird der Mann selbst von den Eingeborenen, die ihren Woodoo-Kult mißbraucht sehen, ermordet

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der spekulativen Mischung aus Sex und Gewalt geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie beantragt, das Verfahren einzustellen, da sie den Film seit 4 Jahren nicht mehr im Programm führe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

## II

Der Videofilm "Ruf der blonden Göttin" von UFA-ATB, München, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche aufgrund des niedrigen Mietpreises den Film jederzeit erhalten können, nicht angenommen werden. Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, liegen nicht vor.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen sowie der spekulativen Mischung aus Sex und Gewalt klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Daher konnte auch dem Antrag der Verfahrensbeteiligten, das Verfahren einzustellen, nicht stattgegeben werden, da nicht davon auszugehen ist, daß die Videotheken, wenn sie den Film einmal erworben haben, den Film aus ihrem Programm nehmen. Auch kann nur durch eine Indizierung verhindert werden, daß der Film Kindern und Jugendlichen auf anderen Wegen zugänglich gemacht werden.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 Az.: 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GJS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren. In dem Film dient eine mühsam konstruierte Kriminalstory dazu, zahlreiche Sexszenen in epischer Breite zu schildern sowie diese sexuellen Handlungen gelegentlich mit Gewaltszenen zu "garnieren".

Hauptfiguren des Films sind Susan, Jack alias Patrick sowie dessen Geliebte Olga, die sich als seine Schwester ausgibt. Susan, eine junge Europäerin, heiratet Patrick, von dem sie glaubt, daß es sich dabei um Jack handelt, den Konsul von Haiti. Jack entpuppt sich im Verlauf der Handlung als Patrick Forster. Patrick ist Spion für eine nicht näher bezeichnete Macht. Im Auftrag dieser Macht hat er den eigentlichen Konsul getötet, um dessen Arbeitsplatz einzunehmen. Bei diesem Mord wurde er allerdings von mehreren Zeugen beobachtet, die er nunmehr beseitigen möchte. Zu diesem Zweck hat er Susan geheiratet, die er für besonders labil hält, um sie unter Mitwirkung der Eingeborenen von Haiti mittels Woodoo-Zauberei in Trancezustände zu versetzen, in denen sie jeweils glaubt, einen Mord begangen zu haben, den in Wahrheit dann allerdings Patrick begangen hat. Am Ende des Films soll Susan dann der Polizei ausgeliefert zu werden, um dieser die von ihr gar nicht begangenen Morde zu gestehen. Der Plan mißlingt jedoch, als auch Olga getötet werden soll, die nun ihrerseits die Eingeborenen auf ihre Seite bringt, woraufhin diese Patrick und seinen Komplizen töten.

Dieses Handlungsgerüst dient ausschließlich dazu, diverse Sexszenen zu schildern. Bereits in den ersten Minuten des Films, als Susan auf der Insel ankommt, wird sie von Ines, der Sekretärin ihres Ehemannes begrüßt und von ihr in ihr Zimmer geführt. Dort liegt die nackte Olga im Bett, die Susan auffordert, mit ihr lesbische Handlungen vorzunehmen. Susan lehnt dies jedoch ab. Als am Abend ihr Mann zurückkehrt, begeben die beiden sich sofort ins Schlafzimmer und üben dort Geschlechtsverkehr aus, während nebenan Olga auf dem Bett liegt und sich, animiert durch die entsprechenden Geräusche, selbstbefriedigt.

An diesem Abend ist Susan bereits durch entsprechende Mittel in eine Art Trancezustand versetzt worden, aufgrund dessen sie unbekleidet in den Urwald läuft, wo sie von der nackten Ines empfangen wird. Ines führt Susan in eine Höhle, in der die Eingeborenen einen Woodoo-Tanz aufführen, in dessen Verlauf auch Susan mittanzte. Am Ende träumt sie, daß sie einen Mord begeht.

Am nächsten Morgen wacht Susan auf und erzählt ihrem Mann von ihren Träumen. Dieser beruhigt sie und empfiehlt ihr, ein Bad zu nehmen. Kaum daß Susan

in der Wanne liegt, tritt die wiederum unbedeckte Olga hinzu und fragt sie, ob sie ihre Mäpse küssen dürfe. Dieses Angebot lehnt Susan jedoch ab und kleidet sich an. Als sie das Wohnzimmer betritt, findet sie in einer Vitrine eine Woodoo-Puppe, die mit Nadeln durchbohrt ist. Am selben Abend träumt sie den gleichen Traum wie am Abend zuvor. Dieses Mal wird sie beim Tanzen mit den Eingeborenen zu Boden geworfen und mit Blut bedrückt. Dann legt Ines sich auf sie und übt mit ihr lesbische Handlungen aus. Erregt durch diese Vorgänge geht Susan ins Haus zurück und übt mit einem Diensthilfen Geschlechtsverkehr aus, den sie, nachdem diese sexuellen Handlungen in epischer Breite präsentiert worden sind, "ermordet". Als sie in das eheliche Schlafzimmer zurückkommt, sieht sie dort Olga und Jack, die ebenfalls miteinander Geschlechtsverkehr ausüben.

Am nächsten Morgen ist Susan total verwirrt und gesteht ihrem Mann, daß sie glaube, wahnsinnig zu werden. Dieser schickt sie zu seinem Komplizen, von dem Susan annimmt, daß er Psychiater sei. Auftragsgemäß beruhigt sie der Komplize. Sie kehrt nach Hause zurück und nimmt ein Bad. Und wieder kommt die unbedeckte Olga. Dieses Mal sind ihre Angebote erfolgreich. Sie steigt zu Susan in die Badewanne und übt mit ihr lesbische Handlungen aus, die über einige Filmsequenzen in aller Deutlichkeit gezeigt werden. Abends wird Susan wiederum von dem bereits bekannten Alptraum geplagt. Im Unterschied zu den vorherigen Träumen befinden sich an diesem Abend die Eingeborenen aber bereits im Wohnzimmer und führen dort ihre sexuellen Woodoo-Tanzspiele vor. Susan hat an diesem Abend sexuelle Kontakte zu einem Freund ihres Mannes, den sie am Ende dieser Begegnung ebenfalls glaubt zu töten.

Als sie am nächsten Morgen aufwacht, rät ihr Ines, die Insel zu verlassen. Wiederum wird Susan in einen Trancezustand versetzt, wobei sie dieses Mal Olga töten soll. Diese kann dies im letzten Augenblick verhindern und klärt Susan nunmehr über die wahren Hintergründe des Geschehens auf. Olga gelingt es, die Eingeborenen auf ihre Seite zu bringen, die, da sie ihren Woodoo-Kult mißbraucht sehen, Patrick und seinen Komplizen in den Urwald locken, um die beiden dort nackt an einen Baum zu binden, wo ihnen mit einem Schwerthieb der Kopf abgehackt wird. Aus nicht näher geklärten Gründen ertränkt sich Olga in der Badewanne.

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozess in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption dieses Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozial-ethisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Das 3er-Gremium hat sich bei seiner Entscheidung dabei an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Videofilm dargestellt wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).